

Anerkennung

Nach §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird die

„Stiftung Hoffmann/Sprenger“
mit dem Sitz in Aumühle

auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts vom 13.05.2021 und der Stiftungssatzung vom 13.05.2021 als rechtsfähig anerkannt.

Kiel, 27. Mai 2021



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein


Ove Rahlf

IV 345 – VIS 7441/2020



Diese Stiftung wurde am 27. Mai 2021 als rechtsfähig anerkannt.
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Stiftungsgeschäft

O. Rehlf
-IV 345-

Die Unterzeichner Matthias Hoffmann und Thomas Sprenger errichten hiermit die „Stiftung Hoffmann/Sprenger“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Aumühle. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche Anerkennung wird eingeholt.

Diese Stiftung wird zunächst im Sinne einer „Vorratsstiftung“ mit einem Vermögen im Wert von 350.000 Euro errichtet. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

Sodann soll das Stiftungsvermögen im Laufe der Jahre durch weitere Zuwendungen (Spende, Zustiftung) aufgestockt werden. Schließlich soll die Stiftung die Stifter als Schlusserbe beerben. Aus diesem Grunde wird die Stiftung zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur

- a) Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO,
- b) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- c) Förderung der Kunst und Kultur,
- d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

zunächst als reine Förderstiftung errichtet. Sobald die vorgenannten Bedingungen bezüglich der Vermögensausstattung eingetreten sind, soll die Stiftung ihren Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen können. Es ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes, entsprechende Zweckänderungen durch Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stifter geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Einzelheiten zum Zweck der Stiftung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

Aumühle, 13.05.2021,


.....
(Matthias Hoffmann)


.....
(Thomas Sprenger)

Anlage zum Stiftungsgeschäft

Unser Wunsch ist es, dass nach Möglichkeit folgende Ziele, die wir hiermit anregen, seitens des Stiftungsvorstandes Erfüllung erfahren und bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit der Stiftung Berücksichtigung finden, soweit notwendig auch durch Erweiterung des Satzungszwecks. Die nachstehende Auflistung der von uns angeregten Maßnahmen und Projekte ist nicht abschließend und darf vom Stiftungsvorstand ergänzt werden.

1. Stärkung der Rechte Homosexueller im In- und Ausland z.B. durch
 - finanzielle Unterstützung von Organisationen, die für die Gleichberechtigung Homosexueller eintreten,
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen,
 - Verfassung und Verbreitung geeigneter Publikationen,
2. Hilfe für Menschen in Entwicklungs- und Katastrophengebieten sowie Geflüchtete z.B. durch
 - Finanzielle Unterstützung von Organisationen, die für die Ausbildung solcher Personen sorgen,
 - Vergabe von Stipendien und Sachmitteln an Personen zum Zwecke der schulischen oder beruflichen Ausbildung,
 - Sprach- und Bildungsförderung von hilfsbedürftigen Personen, die als politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte aus ihrem Heimatland nach Deutschland geflohen sind,
 - Finanzielle Unterstützung von Homosexuellen, die aufgrund politischer Verfolgung aus ihrem Heimatland nach Deutschland geflohen sind

Bezüglich der Stiftungszwecke zu c) und d) soll sich das Engagement der Stiftung auf Projekte in Hamburg und Schleswig-Holstein beziehen. Uns ist dabei wichtig, dass der Beitrag der Stiftung Hoffmann/Sprenger einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung des Projektes ausmacht. Die Kosten der Maßnahme sollten zu mindestens 80% aus Mitteln der Stiftung gedeckt werden können. Wir möchten lieber kleinere Projekte komplett fördern, als einen kleinen Beitrag zu einem kostenintensiven Projekt leisten



Satzung der Stiftung Hoffmann/Sprenger

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hoffmann/Sprenger“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Aumühle.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur
- a) Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO,
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - c) Förderung der Kunst und Kultur,
 - d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der o. g. steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einer Eigentumswohnung, belegen in der Steinmannstr. 18 in 25980 Sylt/OT Westerland, App. 203, Grundbuch von Westerland Blatt 6553 Flur 008 Flurstück 707/137 mit einem Wert von 335.000 Euro. Darüber hinaus werden die Stifter in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils 2.500 € in bar zustiften. Das Stiftungsvermögen wird dann 350.000 € betragen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt sobald die Anerkennung erteilt und die Übertragung der Eigentumswohnung vollzogen wurde und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus

1. Dr. Matthias Hoffmann (als Vorsitzender),
2. Thomas Sprenger (als stellvertretender Vorsitzender),
3. Sascha Glowik als von den Stiftern berufenes Mitglied.

Die Stifter sind bis zu Ihrem Ausscheiden Vorstandsmitglieder. Legt einer der Stifter das Amt nieder, kann er fortan als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der verbleibende Vorstand wählt in diesem Fall ein weiteres Mitglied für die Dauer von 3 Jahren nach. Wiederwahl ist zulässig.

Das berufene Mitglied Sascha Glowik ist ab Gründung der Stiftung auf 5 Jahre gewählt und kann für jeweils 3 Jahre wiedergewählt werden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wiederwahl fort. Im Falle seines Ausscheidens wählt der verbleibende Vorstand ein weiteres Mitglied für jeweils 3 Jahre nach. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand muss aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehen. Nur der Gründungsvorstand kann die Zahl der Vorstandsmitglieder per einstimmigen Beschluss auf dauerhaft 5 Personen erhöhen. In diesem Fall wählt der Gründungsvorstand zwei weitere Vorstände für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wiederwahl fort.

(3) Scheidet einer der Stifter durch Tod, Niederlegung seines Amtes oder Abberufung aus, wählen die verbleibenden Mitglieder nach. Scheiden beide Stifter (z.B. durch gleichzeitigen Tod) zum selben Zeitpunkt aus, wählen der oder die verbleibenden Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren Mitglieder nach. Nur im Fall des gleichzeitigen Ausscheidens beider Stifter, soll die Besetzung aus dem Kreise der Personen erfolgen, die die Stifter bei Gründung bestimmen und beim Vorstand hinterlegen. Änderungen des Personenkreises sind von den Stiftern dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes außer den Stiftern vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl. Bis zu seiner Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Sofern der Vorsitzende der Stiftung den Vorsitz niederlegt, wählt der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren, maximal bis zum Ende der Amtszeit des gewählten Mitgliedes.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden. Die Abberufung eines Stifters bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist

auch einzuberufen, wenn es 2 Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt ausdrücklich auch die Teilnahme per Videokonferenz oder telefonisch, wenn alle Vorstandmitglieder diesem Vorgehen spätestens bis zum Beginn der Sitzung zustimmen.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im Umlaufverfahren unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel (insb. schriftlich, telefonisch oder elektronisch fassen. Auch jegliche Kombination verschiedener Stimmabgabearten ist zulässig. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
- b) die Stiftung das Vermögen als Schlusserbe der Stifter geerbt hat,
- c) das Stiftungsvermögen durch Zustiftung um mehr als 50% gewachsen ist oder
- d) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen¹². Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Veröffentlichung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

Aumühle, 13.05.2021,


.....
(Matthias Hoffmann)


.....
(Thomas Sprenger)